

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Magold, Freudenstadt und Horb.

No 54.

Dienstag, den 6. Juli

1847.

Ämtliche Erlasse.

Gemeinschaftliches Oberamt Magold.

Nachstehender Erlaß der Centralleitung des Wohltharigkeits-Vereins vom 22. v. M. an die gemeinschaftlichen Bezirksämter,

betreffend die Errichtung von Hilfskassen und beziehungsweise von vereinigten Hilfs- und Sparkassen, wird auf diesem Wege zur Kenntniß der Stiftungs- und Gemeinderathe unter der Aufforderung gebracht, sich wegen der Errichtung solcher Kassen in ihren Gemeinden mit den Bürger-Ausschüssen zu berathen und das Ergebniß binnen 4 Wochen hieher vorzulegen.
Den 2. Juli 1847.

K. gemeinschaftliches Oberamt.
Daser. Stöckmayer.
Stuttgart.

Erlaß der Centralleitung des Wohltharigkeits-Vereins an die gemeinschaftlichen Bezirksämter, betreffend die Errichtung von Hilfskassen und beziehungsweise von vereinigten Hilfs- und Sparkassen.

Es ist allgemein anerkannt, daß unter den jetzigen Theurungsverhältnissen hauptsächlich der mindervermöglige Mittelstand und in diesem wiederum vorzugsweise die Klasse der armeren Handwerker leidet, und doch sind es gerade diese, welchen die — vielen Gemeinden bewilligten — Geldunterstützungen nicht zu gut kommen, und welche auch sonstige fürsorgliche Maßregeln der Regierung theils gar nicht, theils nicht in dem wünschenswerthen Maße erreichen. Es ist daher dringend geboten, auf Mittel zu denken, durch welche die Lage dieser Staatsangehörigen nicht nur für jetzt erleichtert, sondern auch der drohenden Zunahme ihrer Verarmung möglichst vorgebeugt werde. In der Reihe dieser Mittel steht obenan die Errichtung von Hilfskassen, welche nach Um-

ständen in Verbindung mit Sparkassen gesetzt werden können, in den größeren Gemeinden des Königreiches. Denn Almosen sind es nicht, was dieser Klasse der Staatsbürger förderlich seyn kann, und auch nicht, was sie wünschen. Um so größeren Werth hat für dieselbe ein erleichtertes Kreditnehmen, wozu durch Einrichtung von Hilfskassen Rath geschafft werden kann. Wie oft mag nur der Fall vorkommen, daß Angehörige dieser Klasse, von allem baaren Gelde entblößt, weil ihnen die von gelieferten Fabrikaten oder geleisteter Arbeit noch ausstehenden Forderungen nicht eingehen, genöthigt sind, geringe Summen aufzunehmen, um damit ihren und ihrer Familien nöthigen Lebens-Unterhalt zu bestreiten oder unaufschiebliche Einkäufe für ihr Gewerbe zu machen, daß sie aber die unentbehrlichsten Summen nur mit großer Mühe, nach tagelangem Umlaufen, gegen wucherliche Zinsen und unter sonstigen lästigen Bedingungen erhalten. Allen diesen Nachtheilen begegnet eine nicht auf Gewinn berechnete, sondern in rein gemeinnütziger Absicht errichtete Hilfskasse, welche um ihres wohlthätigen Zweckes willen selbst kleine Verluste nicht scheut. Sie reißt den Geldsuchenden schnell und unter für ihn möglichst günstigen Bedingungen aus seiner Verlegenheit und bewahrt ihn vor dem doppelten Verluste an Zeit und Geld. Ueberdies gewährt eine solche Kasse den Bürgern den großen Vortheil, daß sie mit ihrer Hülfe Einkäufe für ihre Dekonomie oder das Gewerbe im geeignetsten Zeitpunkte machen können, während sie bei dessen Versäumung vielleicht Preise bezahlen müssen, bei welchen das Gewerbe mit Nutzen nicht mehr betrieben werden kann. Kaum endlich die Hilfskasse ihren Schuldnern auch die Vergünstigung der allmaligen Tilgung der Schuld durch Abschlagszahlungen ein, was im beiderseitigen Interesse gleich sehr liegt, so gewährt sie ihnen hiedurch noch eine große Wohl-

that, deren sie sich in der Regel von Seiten der Privatgläubiger bei Anleihen von geringerem Belaufe nicht zu erfreuen haben. Muß hienach eine Hilfskasse auf den Nahrungsstand der minder bemittelten Einwohner einer Gemeinde unbesreitbar einen sehr günstigen Einfluß äußern, so kann derselbe nach Umständen und unter Voraussetzung einer zweckmäßigen und sorgfältigen Verwaltung erhöht werden, wenn diese Kasse die gleichzeitige Bestimmung erhält, als Sparkasse für alle minder vermöglichen, selbstständig oder unselfständig in der Gemeinde lebenden Personen zu dienen. Die Sparkasse gewährt denselben die Möglichkeit, von Geldern, welche sie jetzt einnehmen, aber erst nach Wochen oder Monaten für den Unterhalt der Familie oder ihr Gewerbe brauchen, in der Zwischenzeit Zinsen zu ziehen, verhilft der dienenden Klasse zur Ansammlung kleiner Summen, die außerdem vielleicht vergeudet oder durch unvorsichtiges Ausleihen verloren gehen würden, weckt damit ihren Sparjamkeitssinn und vermehrt auf diese Weise den Wohlstand derer, die sie benutzen, während sie zugleich Gelder, die außerdem kürzere oder längere Zeit todt daliegen würden, schnell nutzbringend macht und in so fern den doppelten Vortheil gewährt, neben dem Nutzen, welchen sie den Einlegern verschafft, zugleich zu Vermehrung des Volkvermögens überhaupt beizutragen. Es besteht zwar bereits eine allgemeine Sparkasse für das ganze Königreich in Stuttgart, welche in jeder Oberamtsstadt einen Agenten haben soll, um die Hin- und Herfindung der vom Postporto befreiten Einlagen zu besorgen. Darum erscheint aber die Einrichtung von Lokalsparkassen auf dem Lande nicht minder als Bedürfniß, weil solche auch anderen als den zur dienenden Klasse gehörigen minder bemittelten Personen Gelegenheit zu verzinslicher Anlegung ihrer Ersparnisse bieten würden; weil

ferner die Erfahrung lehrt, daß viele auswärtige Personen die allgemeine Sparkasse aus Scheu vor der mit der Beförderung der Gelder von ihrem Wohnort zu dem Bezirksagenten verbundenen, wenn auch geringen Mühe und Gefahr von Verlusten nicht benützen, und anzunehmen ist, daß die zur Theilnahme an einer Sparkasse Berechtigten von derselben um so mehr Gebrauch machen, je näher sie ihnen zur Hand ist. Man hat zwar gegen eine Kombination der Sparkassen mit Hilfskassen eingewendet, daß eine solche Vereinigung leicht dazu führe, daß die Zwecke der Hilfskassen Noth leiden. Diese Besorgniß scheint nicht ungegründet zu seyn; indessen wird bei einer sorgfältigen und zweckmäßigen Verwaltung die Verbindung ohne Nachtheil bestehen können. Nur wird der Grundsatz festzuhalten seyn, daß um der Sparkasse willen der Fond der Hilfskasse auf keinen Fall überschritten werden dürfe. Den bisher ausgeführten Vorzügen der Hilfs- und der Sparkasse werden allerdings auch Nachtheile gegenüber gestellt, welche eine nähere Beleuchtung verdienen. Es wird gegen sie vorgebracht, daß, wenn die Errichtung von Seiten öffentlicher Korporationen erfolge, die ohnedies schon bedeutenden Geschäfte der Orts- und Aufsichtsbehörden durch eine hinzukommende weitere lästige Verwaltung noch vermehrt werden, und daß die bereits in hohem Grade in Anspruch genommenen Korporationskassen durch die bei Hilfs- und Sparkassen vorkommenden Ausfälle und Verluste aufs Neue belastet werden. Was letztere Befürchtung betrifft, so mögen Verluste bei den Hilfs- und Sparkassen, die für ganze Oberamtsbezirke eingerichtet werden, allerdings weniger zu verbüten seyn, weil diese Kassen, wenn sie ihre Bestimmung, die in Erleichterung des Kreditnehmens besteht, erreichen sollen, die Forderungen hinsichtlich der von ihren Schuldnern zu leistenden Sicherheit nicht zu hoch stellen, namentlich hypothekarische Sicherheit nicht verlangen dürfen, ihre Verwalter aber den Angehörigen des Bezirks doch schon zu entfernt stehen, um auf andere Weise das zur Sicherheit der Kasse Erforderliche wahrnehmen zu können. Weit günstiger stellt sich dagegen die Sache bei den für einzelne Gemeinden errichteten Hilfskassen heraus. Die Verwaltungsbehörden dieser Kassen kennen in der Regel die Eigenschaften und Verhältnisse der um Anlehen nachsuchenden Gemeinde-Angehörigen genau, sind wenigstens in

der Lage, dieselben leicht zu erfahren, können darum eher beurtheilen, ob der Nachsuchende das erbetene Anlehen zu dem von ihm angegebenen Zwecke wirklich bedarf, welche Art von nicht hypothekarischer Sicherheit von demselben nach Maßgabe seiner individuellen Eigenschaften und Verhältnisse gefordert werden kann und zur Sicherstellung der Kasse zu fordern ist. Sie vermögen auch die etwa für eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist vorgebrachten Gründe besser zu würdigen, und werden endlich den geeigneten Zeitpunkt, in welchem dem Schuldner die Befriedigung der Kasse am wenigsten schwerfällt, wahrnehmen und Vorkehr treffen, daß dieser Zeitpunkt nicht zum Nachtheil der Kasse und des Schuldners selbst unbenützt vorübergehe. Thun daher die Verwaltungsbehörden solcher Gemeinde-Hilfskassen ihre Schuldigkeit, so werden nicht wohl Verluste von Belang herauskommen, zumal wenn diese Kassen die erforderlichen Kapitalien zu einem niedrigeren Zinsfuß erhalten, als der ist, zu welchem sie ausleihen, was wohl gelingen dürfte, wenn der Wohlthätigkeitssinn der vermöglicheren Gemeinde-Angehörigen auf geeignete Weise in Anspruch genommen wird. Sollten aber auch, trotz aller Vorsicht, Verluste nicht zu vermeiden seyn, so fallen sie unter den Gesichtspunkt einer gewiß sehr zweckmäßig angewendeten Armen-Unterstützung, und wagen die wohlthätigen Wirkungen weit nicht auf, welche diese Kassen auf den Wohlstand einer ganzen Klasse von Gemeinde-Angehörigen äußern; zumal mit allem Grund angenommen werden kann, daß die Gemeinde mittelst einer Hilfskasse der gänzlichen Verarmung eines manchen Bürgers vorbeugen vermag, welcher außerdem früher oder später der Armenkasse anheimfallen würde. Betreffend sodann die als weiteren Grund gegen die Einführung solcher Kassen auf Rechnung von Korporationen angeführte Geschäftsvermehrung der Korporations- und Staats-Aufsichtsbehörden, so läßt sich diese nicht in Abrede stellen. Wenn aber dieser Umstand die Einführung eines der nützlichsten Institute sollte verhindern können, so stände es in der That schlecht um die Hoffnung der Verbesserung unserer wirthschaftlichen Zustände, und es ist auch von der Uneigennützigkeit und dem redlichen Eifer der Korporationsvorsteher zu erwarten, daß ein solch selbstsüchtiger Beweggrund nicht den Ausschlag geben werde, wenn es sich um das Wohl einer ganzen

Klasse von Mitbürgern handelt. Bei näherer Betrachtung dieses Gegenstandes werden sich die Bezirks-Armenvereine überzeugen, daß sich für sie und die Lokal-Armenvereine hier ein sehr geeigneter Stoff der Wirksamkeit darbietet, indem sie sich zur Aufgabe machen, auf die Errichtung von Hilfskassen in einzelnen, zumal größeren Gemeinden hinzuwirken, den Korporationsvorstehern hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehen, das Unternehmen durch Aufforderungen an edle Menschenfreunde, Anlehen zu diesem Zwecke gegen Verzinsung zu geringeren Procenten zu geben, unterstützen, und nöthigenfalls die Unterstützung des Staats, welche nach Umständen nicht versagt werden wird, bei der Centralleitung nachsuchen. Die Einrichtung dieser Anstalten läßt sich in mancher Weise denken, entweder als bloße Hilfs- oder in Verbindung mit einer Sparkasse, mit verschiedenen Beschränkungen hinsichtlich der zu unterstützenden Personen, der geforderten Sicherheit, der Größe des Credits u. s. f. In dieser letzteren Beziehung wird namentlich festzuhalten seyn, daß die Hilfskassen auf Anlehen für solche minder vermögliche Personen zu beschränken sind, welche Arbeitsfähigkeit besitzen, und von denen zu erwarten ist, daß sie vermöge ihrer moralischen und intellektuellen Eigenschaften die erhaltenen kleinen Vorschüsse nützlich verwenden. Die Anlehen sollen für sie als Produktionsmittel, nicht als eine Armen-Unterstützung wirken. Für den Leichtsinrigen ebenso, wie für den Arbeitsunfähigen ist die Erleichterung des Borgens keine Wohlthat, sondern nur eine Veranlassung zu weiterer Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse. Sodann wird als Bestimmung der gewährten Vorschüsse festzuhalten seyn die Bestimmung der nothwendigsten Ausgaben, z. B. die Anschaffung von Rohstoffen, von Handwerkszeug, zu Bezahlung der Hausmiete, zu Einlösung verpfändeter Gegenstände, zu Tilgung dringender Schulden u. s. f., niemals aber zu verwerthlichen Ausgaben. Die Wahrung dieses Charakters der Hilfskassen wird sehr befördert, wenn zwischen den Organen der Anstalt und den Borgenden nicht bloß das nackte Recht, sondern ein sittliches Verhältniß eintritt, gegründet auf die Gesinnungen menschenfreundlichen Wohlwollens und dankbaren Vertrauens. Zu Erreichung dieses Zweckes würde es sehr förderlich seyn, wenn Armenfreunde zwischen die Gemeinde-

Anstalt u
die Antr
schüsse st
mitteln,
und für
gen. Im
fachheit
gleichem
das Sub
kassen be
versteht
thige Ga
schlechte
der Kasse
tralleitung
den, hier
meinde-
len. (S
Blatt.)
festlich
meinden
fen, ist
gen Unt
zweckmä
terstützun
wie sich
derungen
Hand d
erkann
den, mi
rung, v
schaflich
gefordert
durch d
öffentlic
wird,
blatt od
innerha
chen, a
Bezirks
zu bring
richtung
meinden
unterstüt
Ergebn
gen ha
amt ist
Den
Die
dert, o
welche
bei de
geben
im Ja
§. 191
Ordnun
Landw
Den

handelt. Bei
des Gegenstan-
rks-Armenvor-
ch für sie und
hier ein sehr
irkfamkeit dar-
Aufgabe ma-
ung von Hülf-
mal größeren
den Korpora-
mit Rath und
ehen, das Un-
rungen an edle
en zu diesem
zu geringeren
stügen, und nö-
ng des Staats,
nicht versagt
Centralleitung
ung dieser An-
schacher Weise
ße Hülf- oder
er Sparkasse,
anfungen hin-
genden Perso-
icherheit, der
f. In dieser
namentlich fei-
Hülfkassen auf
er vermögliche
sind, welche
und von denen
vermöge ihrer
uellen Eigen-
kleinen Vor-
n. Die Anle-
roduktionsmit-
-Unterstützung
nigen ebenso,
übigen ist die
s keine Wohl-
Veranlassung
seiner Vermö-
n wird als Ver-
Vorschüsse fei-
ung der noth-
B, die An-
von Hand-
g der Haus-
pfändeter Ge-
ngender Schul-
er zu vermeid-
Wabrung die-
skassen wird
schen den Dr-
en Vorgenben
recht, sondern
tritt, gegrün-
enschenfreund-
antbaren Ver-
dieses Zwe-
ich seyn, wenn
die Gemeinde-

Anstalt und die Hülfbedürftigen treten,
die Anträge auf Bewilligung der Vor-
schüsse stellen, die Ausbezahlung ver-
mitteln, die Verwendung überwachen,
und für die richtige Rückzahlung sor-
gen. Im Allgemeinen ist möglichste Ein-
fachheit besonders zu empfehlen. Des-
gleichen darf nicht unterlassen werden,
das Subjekt des Vermögens der Hülf-
kassen bestimmt zu bezeichnen. Endlich
versteht es sich von selbst, daß die nö-
thige Garantie und Kontrolle gegen eine
schlechte oder nachlässige Verwaltung
der Kassen aufgestellt werden. Die Cen-
tralleitung hat für angemessen gefun-
den, hienach die Grundzüge einer Ge-
meinde-Hülf- und Sparkasse mitzutheil-
en. (Sie folgen in unserem nächsten
Blatt.) Sie will damit jedoch der ge-
setzlich bestehenden Autonomie der Ge-
meinden auf keinerlei Weise vorgrei-
fen, ist vielmehr bereit, jedem derarti-
gen Unternehmen, dessen Statuten als
zweckmäßig erkannt werden, ihre Un-
terstützung angezeihen zu lassen, gleich-
wie sich von selbst versteht, daß Abän-
derungen der Statuten, welche an der
Hand der Erfahrung als zweckdienlich
erkannt werden, den Verwaltungsbehör-
den, mit Genehmigung der Kreisregie-
rung, vorbehalten bleiben. Die gemein-
schaftlichen Bezirks-Aemter werden auf-
gefordert, diesen Erlaß, welcher auch
durch den Schwäbischen Merkur zur
öffentlichen Kenntniß gebracht werden
wird, durch das Bezirks-Intelligenz-
blatt oder auf sonstige geeignete Weise
innerhalb des Bezirks bekannt zu ma-
chen, auch den Gegenstand selbst in dem
Bezirks-Armenvereine zur Erörterung
zu bringen, so wie überhaupt die Er-
richtung solcher Kassen in größern Ge-
meinden auf jede angemessene Weise zu
unterstützen und zu befördern. Das
Ergebniß seiner dießfälligen Bemühun-
gen hat das gemeinschaftliche Bezirks-
amt in sechs Wochen anzuzeigen.

Den 22. Juni 1847.

Die Centralleitung des Wohl-
thätigkeits-Vereins.

Oberamt Nagold.

Die Ortsvorsteher werden aufgefor-
dert, am nächsten Botentag anzuzeigen,
welche Personal-Veränderungen sich
bei denjenigen Militär-Pflichtigen be-
geben haben, welche bei der Aushebung
im Jahr 1844 nach Maßgabe des
§. 191 der Instruktion zur Kriegsdienst-
Ordnung vom 22. Mai 1843 zur
Landwehr bezeichnet wurden.

Den 3. Juli 1847.

K. Oberamt. Daser.

Oberamt Nagold.

Warnung.

Der unterzeichneten Stelle ist heute
ein falsches bairisches Guldenstück über-
geben worden. Dasselbe ist etwas klei-
ner als die ächten, trägt die Jahres-
zahl 1845 und hat eine bläulichte Farbe;
die Kerben am Rande sind nicht sehr
scharf ausgeprägt, und laufen nicht in
einer geraden Linie.

Indem Jedermann vor der Annahme
solcher Geldstücke gewarnt wird, wer-
den alle diejenigen, denen solche ange-
boten werden, aufgefordert, solche ent-
weder dem Oberamt, oder ihrem Orts-
vorsteher zu übergeben.

Den 3. Juli 1847.

K. Oberamt. Daser.

Oberamt Nagold.

An die Stadt- und Gemein- räthe und die Steuerzah- Behörden.

In Gemäßheit der königlichen Ver-
fügung des Finanz-Ministeriums vom
10. Januar 1842 (Reg.-Bl. S. 22)
hat die unterzeichnete Stelle Behufs
der Ergänzung des Landeskatasters der
Gewerbe heuer wieder auf den 1. Ok-
tober dem K. Steuer-Kollegium eine
Uebersicht der in den letzten 3 Jahren
1844/47 in den einzelnen Bezirks-Orten
vorgegangenen Kataster-Veränderungen
vorzulegen, wesswegen, die Steuerzah-
Behörden hienach unter Bezug auf Punkt
3 der zu ihrer Kenntniß gekommenen
Instruktion des K. Steuer-Kollegiums
vom 1. Dezember 1842 (Amtsblatt von
1843 No. 3 Seite 18) aufgefordert
werden, dafür zu sorgen, daß dem mit
der Redaktion der Oberamts-Uebersicht
oberamtlich beauftragten Verwaltungs-
Aktuar Belling zu Nagold die erfor-
derlichen Nachweisungen der in den
örtlichen Gewerbe-Steuerkatastern vom
1. Juli 1844 bis 30. Juni 1847 ein-
schließlich vorgekommenen Aenderungen
längstens bis zum letzten August l. J.
zukommen.

Die Formulare zu den dießfälligen
Uebersichten, in welchen zu Beseitigung
von Anständen und Erleichterung des
Geschäfts, der Stand des Gewerbeka-
tasters pro 1. Juli 1844 roth einge-
tragen ist, werden demnächst den betref-
fenden Verwaltungs-Aktuarien, als Ak-
tuaren der Steuerzah-Behörden von hier
aus zugehen und es wird den Lehrern
in Beziehung ihrer Kosten-Anrechnun-
gen für dieses Geschäft bemerkt, daß
von der K. Katasterkasse den Verwal-
tungs-Aktuaren ein Taggeld von 1 fl.
20 kr. im Wohnsitz und 2 fl. außerhalb

desselben gereicht, an Reisekosten aber
nichts vergütet wird, weil das vorliegende
Geschäft mit dem ordentlichen Steuerzah-
Geschäft vereinigt werden kann. Die Be-
lohnung der Steuerseher und Gemein-
räthe ist die gewöhnliche und wird von
den betreffenden Ortskassen bezahlt.

Indem man nun den Stadt- und
Gemeinderäthen noch bemerkt, daß sie
nach Punkt 3 der oben bezeichneten
Instruktion des K. Steuer-Kollegiums
das Ergebnis dieser dreijährigen Ueber-
sichten unterjährlich anzuerkennen ha-
ben, versieht man sich zu den Steuer-
sehern und ihren Aktuaren, daß sie bei
dem jährlichen Steuer-Revisions-Ges-
chäft der oberamtlichen Weisung vom
15. Juli 1842 (Amtsblatt No. 57 S.
445) nicht nur bisher nachgekommen
seyn werden, sondern auch insbesondere
bei der bevorstehenden Revision der Ge-
werbe-Kataster die langst bestehende
Instruktion, namentlich die Ansätze, wie
sie in der Klassen-Tafel vorgezeichnet
sind, genau einhalten.

Bei auffallenden Ab- oder Zunahmen
in den Katastern sind in den einzusen-
denden Uebersichten unter den Bemer-
kungen die Gründe auf eine entsprechende
Weise anzugeben. Den 4. Juli 1847.

K. Oberamt. Daser.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist
zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt
auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt,
wozu die Glaubiger unter dem Anfü-
gen vorgeladen werden, daß die Rich-
tliquidirenden, so weit ihre Forderungen
nicht aus den Gerichts-Akten bekannt
sind, am Schlusse der Liquidation aus-
geschlossen, von den übrigen nicht er-
scheinenden Glaubigern aber wird an-
genommen werden, daß sie hinsichtlich
eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-
migung des Verkaufs der Masse Ge-
genstände und der Bestätigung des Gü-
terpflegers der Erklärung der Mehrheit
threr Klasse beitreten.

Johann Georg Hebsaker, Borten-
wirker in Nagold,

Donnerstag den 5. August,

Morgens 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause.

Friedrich Spikenberger, Tuch-
scheerer von Rohrdorf,

Freitag den 6. August,

Morgens 8 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause.

Den 28. Juni 1847.

K. Oberamtsgericht. Berner.

Kameralamt Dornstetten und
Bezirks-Bau-Amt Calw.
Freudenstadt.
Pflaster-Bau-Afford.

Die Erneuerung einer größeren Pflasterstrecke in hiesiger Stadt, wovon die Kosten zu 1357 fl. 20 kr. voranschlagt sind, wird am

Montag dem 12. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause an Pflasterer, welche sich über ihre Tüchtigkeit urkundlich auszuweisen im Stande sind, öffentlich verakkordirt.

Ueberschlag und Akkords-Bedingungen können bei dem Kameralamt taglich eingesehen werden.

Den 3. Juli 1847.

K. Kameralamt Bezirks-Bau-Amt
Dornstetten. Calw.

Haiterbach.

Aufforderung.

Sammtliche Polizeibehörden werden ersucht, die ledige, und mit einem Hauspatent versehene Katharina Frei dahier nach Hause zu weisen, da dieselbe wegen einer Anschuldigung zu vernehmen ist

Den 5. Juli 1847.

Stadtschultheißenamt.

Wildberg.

Meister-Recht.

Johannes Bohler in Eßringen erlaubt von K. Oberamt als Maurer und Steinbauer das Meister-Recht dritter Klasse, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 3. Juli 1847.

Obmann der Maurer- und
Steinbauer-Zunft.

Moser.

Hochdorf,

Oberamts Freudenstadt.

Heugras-Verkauf.

Aus der Ganmmasse des entwichenen Jakob Keypler werden am

Freitag dem 9. d. M.,

Nachmittags 1 Uhr,

circa 4 Morgen Heugras im öffentlichen Aufsteich zum Verkauf gebracht.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dieses in ihren Gemeinden eröffnen lassen.

Den 2. Juli 1847.

Im Auftrag des Güterpflegers:
Schultheiß Schaike.

Berneck.

Fabrniß- und Liegenschafts-Verkauf.

Dem waisengerichtlichen Auftrage zu Folge soll auf Absterben der Schuhmacher Pfeisleschen Eheleute ihre



sämmtliche
Fabrniß und
Liegenschaft
zum öffentli-
chen Verkauf ausgesetzt werden.

Es ist nun der Fabrniß-Verkauf auf
Montag den 12. d. M.

bestimmt, und kommt vor:

Eine Kuh, eine
Ziege, Bettge-
wand und Haus-
geräthschaften aller Art.

Die Liebhaber wollen sich an benanntem Tage

Morgens 7 Uhr

in dem Hause des verstorbenen Pfeisleschen befinden.

Der Liegenschafts-Verkauf beginnt am folgenden Tage, und haben sich die Liebhaber

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus einzufinden, die auswärtigen Liebhaber haben sich vor Anfang der Versteigerung mit gemeinderäthlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Dieselbe besteht:

- 1) in einem zweistöckigen Wohnhaus;
- 2) einem gut gewölbten Keller bei dem Hause mit einem einstockigen Kellerhaus;
- 3) circa 15 Ruthen Wurzgarten an zwei Stücken bei dem Hause;
- 4) 4 1/2 Morgen Acker an einem Stück, in besser Lage.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes gefälligst bekannt machen zu lassen.

Den 2. Juli 1847.

Aus Auftrag des Waisengerichts:
Stadtschultheiß Brenner.

Dorf Altenstaig,
Oberamts Nagold.

Langholz-Verkauf.

Aus dem Gemeindewald Enzwald werden

am Samstag dem 10. Juli d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus circa 130 Stämme Langholz, vom 70er abwärts,

welches meistens zu Sägholz sich eignet, von schöner Qualität, und gut abzuführen ist, im öffentlichen Aufsteich verkauft, wozu man die Herren Holz Käufer höflich einladet.

Den 30. Juni 1847.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Theurer.

Martinsmoos,
Oberamts Calw.
Zimmer-späne-Verkauf.
Der Unterzeichnete ist gesonnen,
am 8. Juli,
Vormittags 10 Uhr,
ein Quantum Zimmer-späne, forchene und tannene,
gegen baare Bezahlung zu verkaufen.
Den 28. Juni 1847.
Schultheiß Seeger.

Nagold.

Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 5. Juli 1847.

Engelwirth Dürr.

Wildberg.

Geld auszuleihen.

Aus einer meiner Pflegschaften liegen 400 fl. zum Ausleihen auf gerichtliche Versicherung zu 5 Prozent parat, die jeden Augenblick abgegeben werden können.

Den 3. Juli 1847.

Stadtrath Köhler, Pfleger.

Wildberg.

Geld auszuleihen.

Der Unterzeichnete hat gegen gute Versicherung 300 fl. Pflegschaftsgeld auszuleihen.

Den 26. Juni 1847.

Jakob Breimayer,
Weißgerber.

Nagold.

Handlungs-haus feil.

Ein ganz zweckmäßig eingerichtetes Handlungs-Haus, welches bisher einen Waaren-Umsatz von 10,000 bis 12,000 fl. per Jahr hatte, ist um den festen Preis von 4600 fl. feil.

Naberes ist zu erfahren auf frankirte Briefe bei

G. Kaiser, Buchdrucker.

Altenstaig.

Wohnungs-Veränderung
und Empfehlung.

Ich beehre mich hierdurch anzuzeigen, daß ich nun mein Geschäft in den Baren verlegt habe, und bitte, mir das bisher geschenkte Zutrauen auch hier zu bewahren.

J. Wucherer.

Branntwein à 28, 32, 34 kr.
per Maas

bei J. Wucherer.